

18.1

Der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch hat in seiner Sitzung am 18.07.2001 folgende

örtliche Bauvorschrift zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung

als Satzung gem. § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung i.d.F. vom 08.08.1995, geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GemO beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Bestandteile

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus den Anlagen 1, 2 und 3 vom 09.05.2001, die Bestandteil dieser Satzung sind, ersichtlich. Beigefügt ist die Begründung.

§ 2 Festsetzung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,5 Stellplätze je Wohnung bis 70 qm Wohnfläche und 2,0 Stellplätze je Wohnung über 70 qm Wohnfläche festgelegt. (Siehe hierzu Begründung Anlage 4)

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

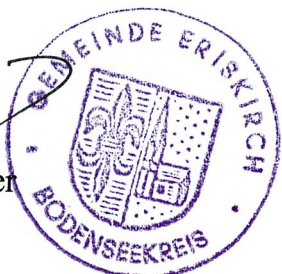
Zu widerhandlungen gegen die Stellplatzverpflichtung nach § 2 können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 Abs. 3 Ziff. 2 LBO geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung gem § 74 Abs. 6 LBO i.V.m § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erfüllung der der Stellplatzverpflichtung vom 14.02.1996 außer Kraft

Eriskirch, den 18.07.2001
Ausgefertigt

- Spieth -
Bürgermeister



Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr. 1 u. 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.a. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44, Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1.

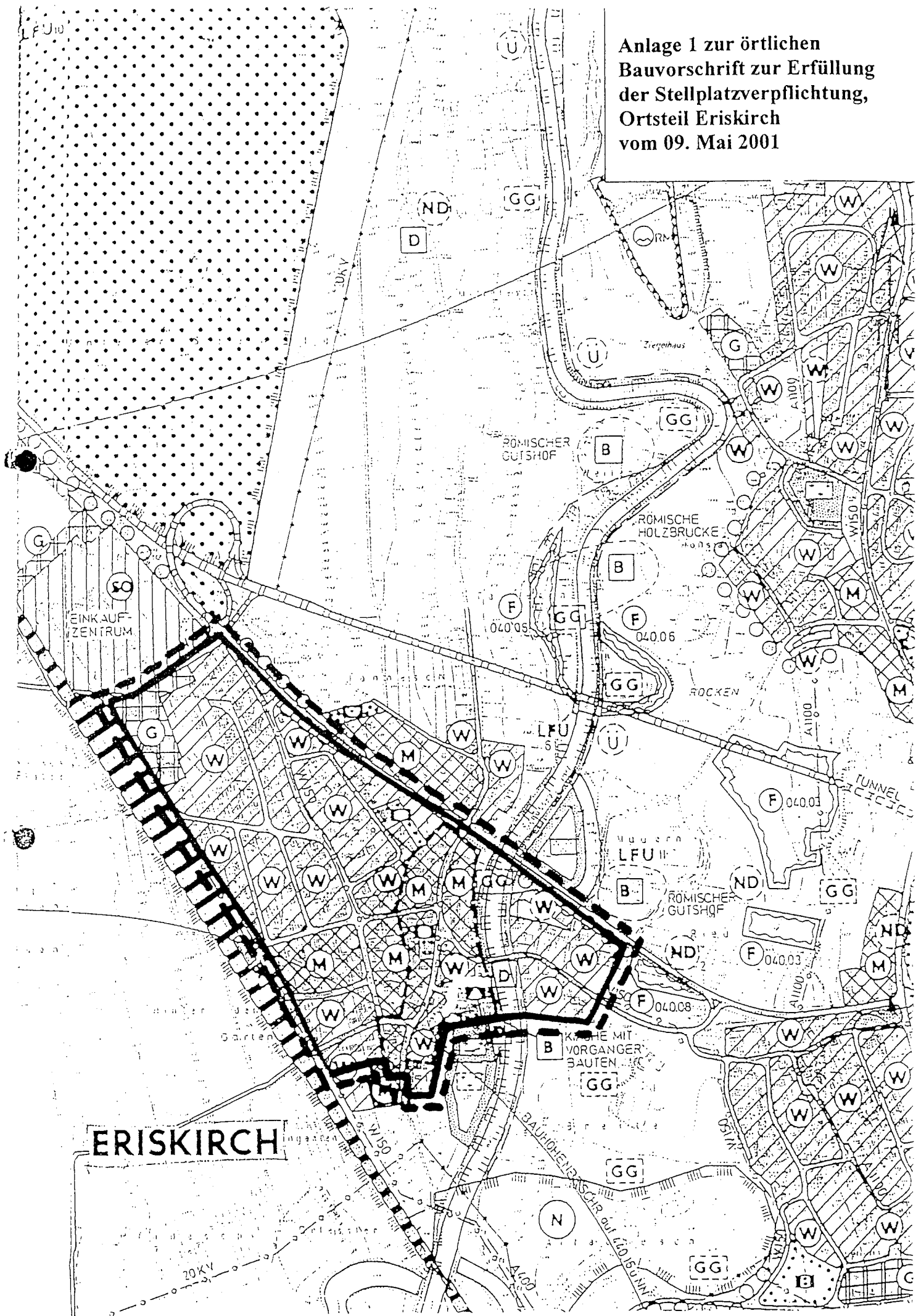
die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2.

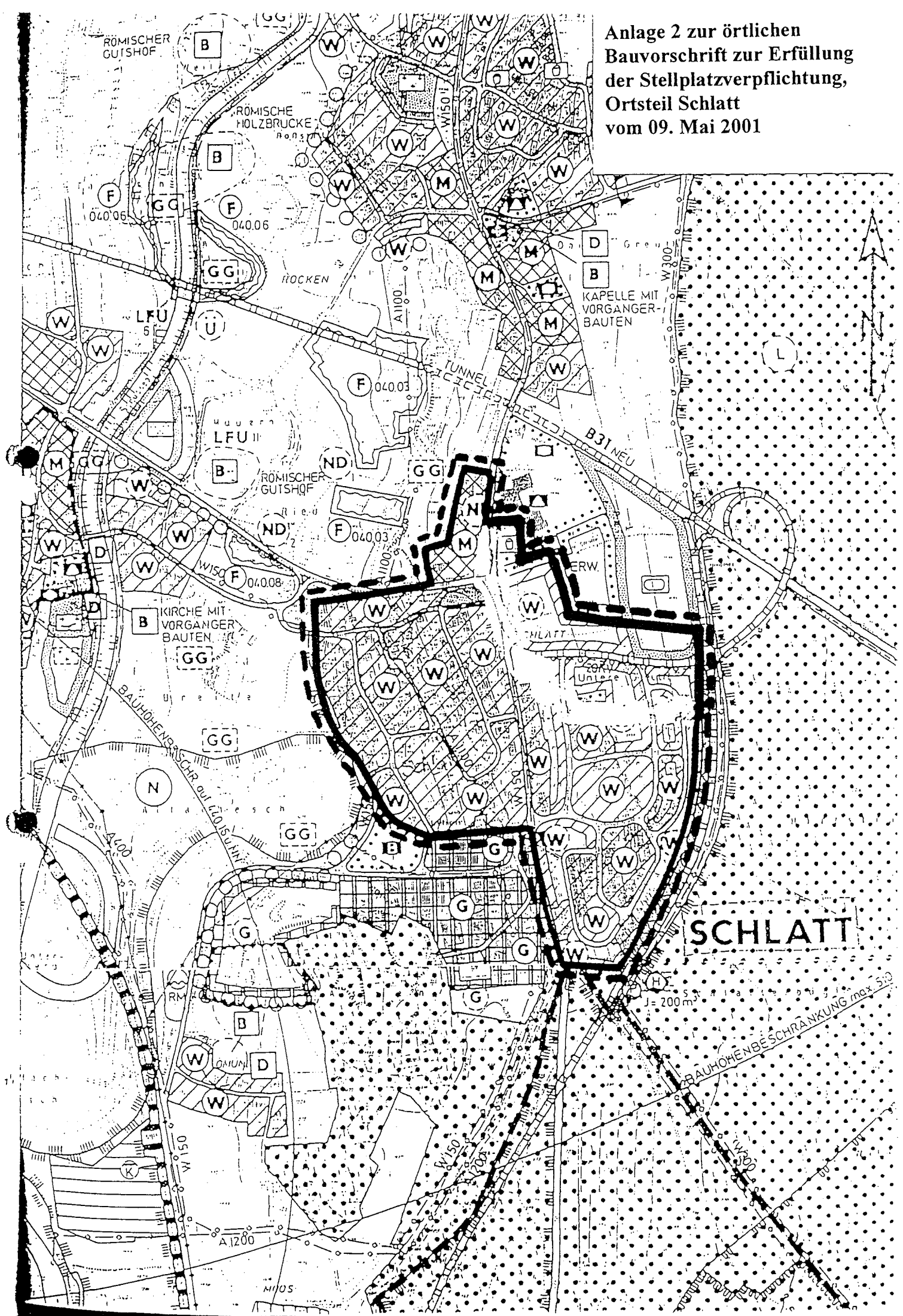
der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen

Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

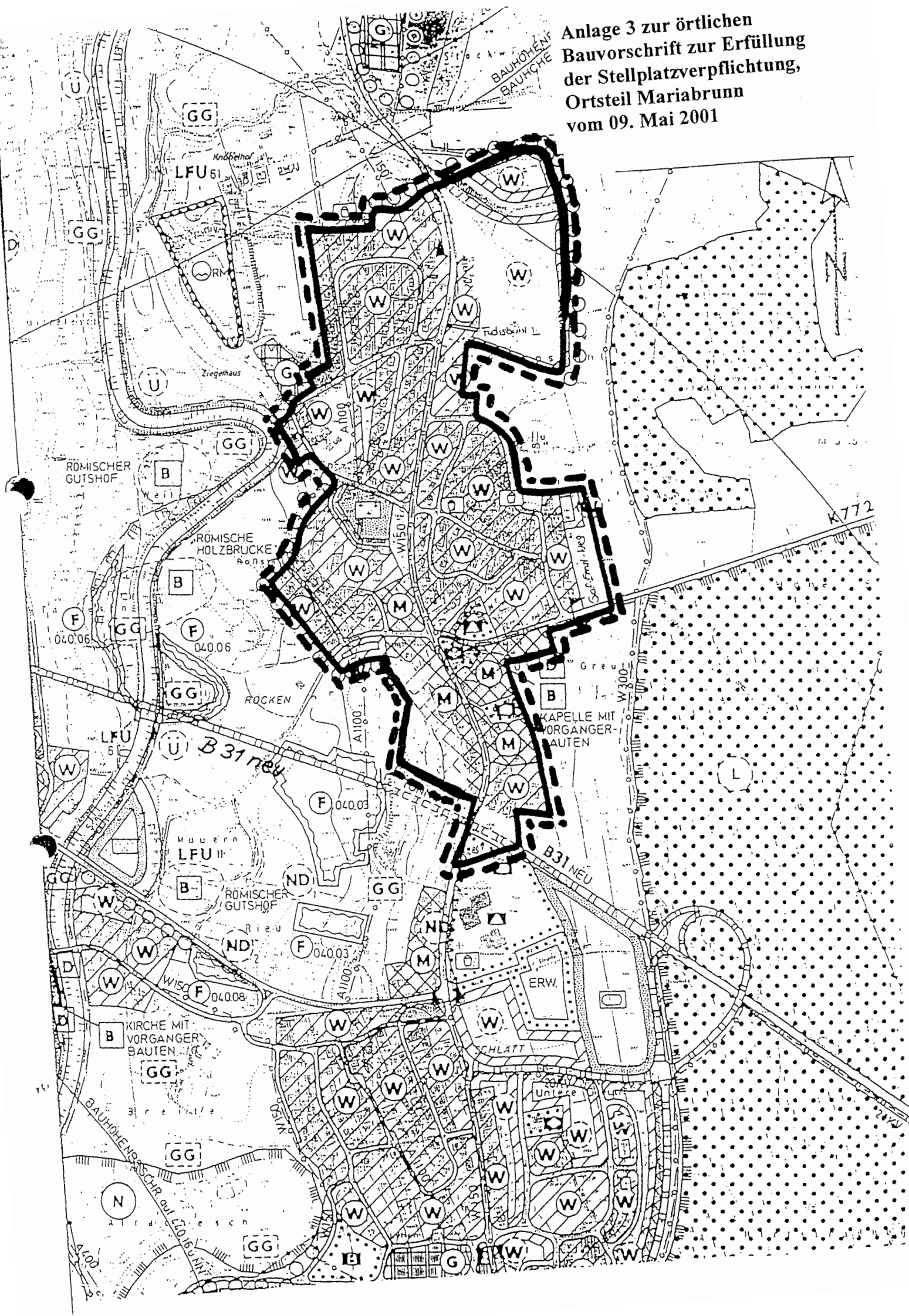
Anlage 1 zur örtlichen
Bauvorschrift zur Erfüllung
der Stellplatzverpflichtung,
Ortsteil Eriskirch
vom 09. Mai 2001



Anlage 2 zur örtlichen
Bauvorschrift zur Erfüllung
der Stellplatzverpflichtung,
Ortsteil Schlatt
vom 09. Mai 2001



Anlage 3 zur örtlichen
Bauvorschrift zur Erfüllung
der Stellplatzverpflichtung,
Ortsteil Mariabrunn
vom 09. Mai 2001



Anlage 4 zur Satzung über die örtliche Bauvorschrift zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung

Der Erlaß der örtliche Bauvorschrift zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung ist insbesondere aus folgenden Gründen notwendig:

In der Gemeinde Eriskirch ist ein öffentlicher Personennahverkehr nicht in ausreichendem Maß vorhanden. Einziges öffentliches Personenbeförderungsmittel ist der Regionalverkehr Alb - Bodensee (RAB). Aus diesem Grund sind die Einwohner auf die Haltung eines eigenen Kfz angewiesen. Das Fehlen von Stellplätzen würde zu einem Parkdruck auf öffentlichen Verkehrsflächen führen, die dafür nicht ausgestattet sind. Im gesamten Gemeindegebiet sind derzeit über 3000 Fahrzeuge (Stand April 95) zugelassen. Bei ca 1800 Haushalten bedeutet dies heute schon ein Fahrzeugaufkommen von 1,67 Fahrzeugen je Haushalt. Da sich der ÖPNV auch in absehbarer Zeit nicht verbessern wird, ist mit steigenden Fahrzeugzahlen zu rechnen.

Im Geltungsbereich der Satzung lassen es aber die vorhandenen Straßenverhältnisse nicht zu, weiteren ruhenden Verkehr aufzunehmen, ohne daß der fließende Verkehr maßgeblich beeinflußt würde. Die Gemeinde hat im gesamten Geltungsbereich der Satzung Tempo 30-Zonen ausgewiesen und verkehrsberuhigende Maßnahmen, wie das Anlegen von Blumeninseln, die Pflanzung von Bäumen etc. durchgeführt. Dabei wurde bewußt auf die Schaffung von weiterem öffentlichen Parkraum entlang der Straßen verzichtet. Aus diesem Grund hat der Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch - Kressbronn - Langenargen im Jahr 1991 eine entsprechende Regelung erlassen, nach der bei Wohnungen unter 70 qm 1,5, bei Wohnung über 70 qm 2 Stellplätze nachzuweisen sind. Um die bestehende Verkehrssituation in Eriskirch zu erhalten, ist es notwendig, auch künftig mehr Stellplätze als nur einen je Wohneinheit festzusetzen.

Vom Geltungsbereich der Satzung wurden Bereiche mit gewerblicher Nutzung, sowie alle im Außenbereich befindlichen Gebäude ausgenommen, da hier nicht mit einem höheren Kfz - Aufkommen aufgrund Wohnnutzung zu rechnen ist.

Nachdem eine Neuabgrenzung des Geltungsbereichs notwendig geworden war, war es sinnvoll, die bisherige örtlichen Bauvorschrift zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung vom 14.02.1996 aufzuheben und eine neue Vorschrift zu beschließen, die die Neuabgrenzung beinhaltet.

Aus diesen Gründen hält es die Gemeinde Eriskirch für erforderlich, eine neue örtliche Bauvorschrift zur Regelung der Anzahl der Stellplätze für Wohnungen zu erlassen.

Eriskirch, den 18.07.2001



Spieth -
Bürgermeister